

# **Richtlinie für die Anwendung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst)“ der Gemeinde Freigericht**

Stand: 24.08.2022

Aktenzeichen: 11.1.03.05.02

---

#### **Kontakt**

Gemeinde Freigericht  
Rathausstraße 13  
63579 Freigericht

E-Mail: [gemeinde@freigericht.de](mailto:gemeinde@freigericht.de)  
Internet: [www.freigericht.de](http://www.freigericht.de)



## 1. Rechtsgrundlage

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.01.2011 (BGBl. I, S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 986).

## 2. Begründung

Im Interesse einer gleichmäßigen Anwendung der Gebührenordnung für „Maßnahmen im Straßenverkehr“ (GebOSt) wird verwaltungsintern festgelegt, in welcher Höhe Gebühren für wiederkehrende Amtshandlungen zu erheben sind, bei denen der Gebührentarif (GebTSt) einen Gebührenrahmen vorsieht.

## 3. Entscheidungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)

### Zu Gebühren Nr. 261

Anordnung nach § 45 Abs. 6 STVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen  
Gebührenrahmen: **10,20 € bis 767,00 €**

Dauer	Gehweg	Fahrbahn geringfügig	Fahrbahn halbseitig	Vollsperrung
bis 2 Wochen	30,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €
bis 4 Wochen	40,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €
bis 8 Wochen	60,00 €	80,00 €	100,00 €	120,00 €
über 8 Wochen ist eine neue Erlaubnis erforderlich!				
Jahreserlaubnisse:				200,00 €
Gelten nur für kleinere Baustellen (Gehwege und Teilstücke der Fahrbahn), die durch die Gemeindeverwaltung (Bauamt) beauftragt wurden und die einen Zeitraum von 5 Tagen nicht überschreiten.				

### Zu Gebühren Nr. 263

Entscheidung über eine Erlaubnis nach StVO

Gebührenrahmen: **10,20 € bis 767,00 €**

Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand

Gebührenrahmen: **10,20 € bis 767,00 €**

a) motorsportliche Veranstaltung innerhalb der Gemeinde je Tag	60,00 €
b) radsportliche Veranstaltung innerhalb der Gemeinde je Tag	50,00 €
c) Erlaubnisse für sonstige Sportveranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen je Tag	50,00 €
d) sonstige Veranstaltungen (Messen, Märkte, Festzüge, Straßenfeste etc.) je Tag	50,00 €
mit Straßensperrung je Tag	60,00 €
e) Polterabende bis 2 Tage	40,00 €
Zusätzliche Anordnung von Verkehrszeichen (Vz) gem. 45 (3) StVO (z. B. Vz 283 bei Umzug) bis 4 Tage	25,00 €
Erstellen von Beschilderungsplänen	40,00 €
Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	nach Aufwand

#### Dokumentation:

Richtlinie: Richtlinie für die Bemessung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten  
„Der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde“

Aktenzeichen: 11.1.03.05.02



### Zu Gebühren Nr. 264

Entscheidung über eine Annahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person

Gebührenrahmen: 10,20 € bis 767,00 €

<b>Ausnahme gem. § 46 Abs. 1 Nr. 8 Hindernisse auf öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Container)</b>	
1. und 2. Tag	30,00 €
3. bis 7 Tag	40,00 €
8. bis 14. Tag	50,00 €
bis 4 Wochen	100,00 €
<b>Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Nr. 9 und 10 StVO</b>	
Lautsprechereinsatz	25,00 €
Anbieten von Waren und Leistungen auf Straßen, Werbung und ähnliches je Einzelausnahme	51,00 €
Dauerausnahme/Kalenderjahr	256,00 €
<b>Ausnahmen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (von den Verboten der Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen, Richtzeichen (§ 42), Verkehrseinrichtung (§ 43, Abs. 1 und 3) oder Anordnungen (45 Abs.4 StVO)</b>	
für den 1. Tag	25,00 €
bis 2 Wochen	30,00 €
über 2 Wochen bis 1 Jahr	120,00 €
Im Übrigen ist bei Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall gemäß Gebührenrahmen zu entscheiden, insbesondere für gemeinnützige Zwecke	
Parkerleichterung für den sozialen Dienst Tätige/je Parkerleichterung bzw. Fahrzeug	25,00 €
<b>Handwerkerparkausweis Region Frankfurt RheinMain (Vereinbarung 29.03.2006)</b>	
Für die erste Ausnahmegenehmigung bis 6 KFZ	305,00 €
Für jede weitere, die zeitgleich beantragt wird	161,00 €
Für jede weitere, die nachträglich beantragt wird (je angefangenen Monat Restgültigkeit)	18,00 €
<b>Ausnahmen gem. 29 Abs. 3 Satz 3 StVO</b>	
Wegen nicht ausreichendem Sichtfeld (3 -jährig 95 E)	90,00 €
<b>Ausnahme vom Anlegen Sicherheitsgurt/Helm</b>	20,00 €

### Zu Gebühren Nr. 265

Ausstellen eines Parkausweises für Anwohner

Gebührenrahmen: 10,20 € bis 30,70 €

Ausstellen eines Parkausweises für Anwohner	30,00 €
---	---------

### 3. Weitere allgemeine Gebührenregelung für Entscheidungen über eine Erlaubnis sowie Ausnahmegenehmigungen im Sinne der StVO.

1. Werden in einzelnen Fällen Dauererlaubnisse erteilt, können die vorgenannten Gebühren um 50 vom Hundert erhöht werden.
2. In jedem Fall muss die Höhe der Gebühren den in der Verwaltung entstehenden Aufwand decken. Es sind deshalb auch die angefallenen Auslagen (§ 2 GebOSt) zu erheben, wenn der Betrag von 3,00 € überschritten wird.

#### Dokumentationinformation:

Richtlinie: Richtlinie für die Bemessung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten  
„Der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde“

Aktenzeichen: 11.1.03.05.02

Seite 3 von 4



3. In den Fällen, in denen der mit der Erteilung einer Ausnahme Genehmigung/Erlaubnis verbundenen Verwaltungsaufwand über die empfohlenen Sätze hinausgeht, sind die tatsächlich entstandenen Kosten bis zur Höchstgrenze zu erheben.
4. Für die Amtshandlung im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen wird die Gebühr nach dem zeitlich gültigen Richtsatzkatalog des Hess. Ministers für Wirtschaft und Technik erhoben.
5. In den Fällen, in denen die Ausnahmegenehmigung/Erlaubnis überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt, kann Gebührenbefreiung erteilt werden, z. B. Lautsprechereinsatz des DRK zu Blutspenden.
6. Die Amtsleitung bzw. die Stellvertretung wird ermächtigt, über eine Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Diese Richtlinie tritt am 24.08.2022 in Kraft.

**Freigericht, 24.08.2022**  
**Gemeinde Freigericht**  
**Die Straßenverkehrsbehörde**

  
Dr. Albrecht Eitz  
Bürgermeister

**Dokumenteninformation:**

Richtlinie: Richtlinie für die Bemessung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten  
„Der Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde“  
Aktenzeichen: 11.1.03.05.02

